Aussage gegen Aussage

StPO § 261

Es liegt auch dann ein Fall von Aussage gegen Aussage mit den besonderen Anforderungen an die Beweiswürdigung vor, wenn die Aussage des Angeklagten gegen die Aussagen von vier Zeugen steht, die sämtlich demselben »Lager« zuzuordnen sind (hier: vier Polizeibeamte). (Nichtamtl. Leitsatz)

OLG Frankfurt/M., Beschl. v. 06.11.2009 – 1 Ss 390/08

Aus den Gründen: Das *AG Frankfurt/M.* hat den Angekl. mit Urt. v. 29.07.2008 wegen Missbrauchs von Titeln in Tateinheit mit Beleidigung, in Tateinheit mit Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, in Tateinheit mit versuchter Sachbeschädigung zu einer Geldstrafe von 60 TS zu je 8 € verurteilt.

Im Rahmen der Beweiswürdigung wird Folgendes ausgeführt: »Die Feststellungen beruhen auf der Einlassung des Angekl., soweit ihr gefolgt werden konnte, sowie den ausweislich des Protokolls der Hauptverhandlung erhobenen Beweisen. Der Angekl. Ch. hat das äußere Tatgeschehen im Wesentlichen eingeräumt. Seiner Erinnerung nach sei es 2.30 Uhr gewesen, als er sich in die Kontrolle eingemischt habe, es könne aber auch 4 Uhr gewesen sein. Er habe aber nur behilflich sein wollen. In weiten Teilen könne er sich nicht gut erinnern. Allerdings will er dem Zeugen POK B. die eingeschweißte Visitenkarte des Kriminalbeamten nicht gezeigt haben und sich mithin auch nicht als solcher ausgegeben haben. Er habe seinen Sicherheitsdienstausweis gezeigt oder zumindest zeigen wollen. Er habe die Visitenkarte zum Schutz eingeschweißt da er sie als V-Mann der Frankfurter Polizei oft brauche, nicht um sich als Polizeibeamter auszugeben. Ferner gibt der Angekl. an, als Nordafrikaner typischerweise die Anrede »Kollege« nicht im eigentlichen Sinne, sondern vielmehr als Universalanrede für männliche Gesprächspartner verwendet zu haben.

Diese Einlassung wird jedoch widerlegt durch die Aussagen der Zeugen PK K., PK J., POK S. und POK B. Der Zeuge J. sagte aus, dass er nicht mit dem Wort Kollege angesprochen worden sei, sondern dass der Angekl. gesagt habe, er sei Kollege. Er habe allerdings die Visitenkarte nicht gesehen.

Der Einsatz der Visitenkarte wurde aber durch die drei weiteren Polizeibeamten bestätigt, insbes. der Zeuge B. konnte hierzu den Ablauf minutiös schildern.

Eine Verwechslung der Karten durch den Angekl. kann aufgrund deren unterschiedlichen Aussehens und des mehrfachen Vorzeigens ausgeschlossen werden.

Auch durch den Kontext ergibt sich, dass der Angekl. das Wort Kollege nicht nur als Anrede gebraucht hat: zusammen mit dem Zeigen der eingeschweißten Visitenkarte sowie den vom Angekl. Ch. gegebenen Instruktionen an die Beamten kann man nur auf eine Verwendung des Begriffs im Wortsinn schließen.

Diese vier Aussagen der Beamten sind glaubhaft. Sie wurden professionell sachlich, flüssig, sowie detailliert und widerspruchsfrei vorgetragen. Es gibt keine Anzeichen dafür, dass sie den Angekl. Ch. zu Unrecht belasten wollten.

Der Angekl. Ch. hat sich ferner insoweit eingelassen, er könne sich nicht daran, erinnern, die Zeugen als »Nazis« und »Hurensöhne« bezeichnet zu haben. Er räumt allerdings ein, dass es ihm herausgerutscht sein könne. Es könne evtl. auch sein, dass er nach den Beamten getreten habe.

Dies müsse man aber unter dem Hintergrund sehen, dass er durch die Polizei erhebliche Verletzungen erlitten habe. Er sei ins Auto und aus dem Auto geschmissen, in die Kniekehle getreten und gegen den Kiefer geschlagen worden. Im Auto hätten sie zu dritt auf ihn eingeschlagen, alle außer dem Fahrer. Den von ihm früher erhobenen Vorwurf, die Polizei habe ihm 400 € entwendet, halte er nicht mehr aufrecht. Er habe sich deswegen aber vor das Auto gestellt und gerufen »Mir fehlt Geld.«

Die vier Zeugen haben übereinstimmend die Beleidigungen bekundet. Der Zeuge K. konnte sich daran erinnern, dass der Angekl. in keiner Weise kooperativ gewesen ist und deshalb gewaltsam aus dem Fahrzeug verbracht werden musste. Alle Beamten haben verneint, Gewalt über das oben geschilderte Maß gegen den Angekl. eingesetzt oder bemerkt zu haben. Alle Beamten zeigten sich überrascht, dass der Angekl. die Weiterfahrt verhindert haben will, weil ihm Geld fehlte. Diese Information hätten sie erst nachträglich erhalten. Da nur die Zeugen K. und S. ausgestiegen waren, konnten nur diese beiden den Widerstand außerhalb des Fahrzeugs schildern.

Die Aussagen der Zeugen PK K., PK J., POK S. und POK B. sind auch insoweit widerspruchsfrei und glaubhaft.

Auch die vom Angekl. vorgelegten Atteste über erlittene Verletzungen stehen dem nicht entgegen.

Der Angekl. wurde durch POK S. ins Gesicht geschlagen. Es wurden ihm die Arme mit Gewalt hinter seinem Körper auf der Fahrt gehalten, er wurde gewaltsam aus dem Auto verbracht, er wurde gewaltsam zu Boden gebracht und er war nach 5 Uhr in eine weitere körperliche Auseinandersetzung im 1. Revier verwickelt. Insoweit sind die attestierten Verletzungen alle erklärlich. In diesem Zusammenhang überzeugt das Gericht insbes. der Umstand, dass auch Tage nach der Tat keine sichtbaren Verletzungen, insbes. Hämatome vorhanden waren, wie sie zu entstehen pflegen, wenn jemand derart verprügelt wird, wie der Angekl. es schildert. Für die Glaubwürdigkeit der Aussage der Zeugen spricht insbes. auch, dass der eine Schlag, den POK S. austeilte, nicht verschwiegen wurde. Ferner wurde kein übermäßiger Widerstand geschildert. Hätten wirklich mehrere Beamte nacheinander und gleichzeitig körperlich auf den Angekl. eingewirkt, hätte die gemeinsame Aussage schweren körperlichen Widerstands nahegelegen, um das eigene Handeln zu rechtfertigen.«

Gegen das amtsgerichtliche Urteil richtet sich die form- und fristgerecht eingelegte und in gleicher Weise begründete Revision des Angekl. Die Revision führt mit der ordnungsgemäß erhobenen allgemeinen Sachrüge zur Aufhebung des Urteils. Die Feststellungen tragen eine Verurteilung wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte gem. § 113 StGB nicht, da danach die Diensthandlung – Aussprechen eines Platzverweises durch POK B. – nicht rechtmäßig sein dürfte. [wird ausgeführt]

Überdies hält die Beweiswürdigung des angefochtenen Urteils einer revisionsrechtlichen Prüfung nicht stand. Die Aufgabe, sich auf der Grundlage der vorhandenen Beweismittel eine Überzeugung vom tatsächlichen Geschehensablauf zu verschaffen, obliegt grundsätzlich allein dem Tatrichter. Dem Revisionsgericht ist es verwehrt, die Beweiswürdigung des Tatrichters durch seine eigene zu ersetzen (vgl. *Senatsbeschl.* v. 07.09.2005 – 1 Ss 401/04 – und v. 30.08.2005 – 1 Ss 385/04 –; BGHSt 10, 208, 29, 18; BGH NStZ-RR 1996, 73). Bei der Überprüfung des Urteils darf die Beweiswürdigung des Tatrichters daher nur auf rechtliche Fehler überprüft werden. Die Beweiswürdigung ist rechtsfehlerhaft, wenn sie in sich widersprüchlich, lückenhaft oder unklar ist oder gegen Denkgesetze und Erfahrensätze verstößt (vgl. *Senatsbeschl.* v. 07.09.2005 – 1 Ss 401/04 – und v. 30.08.2005 – 1 Ss 385/04 –; *Meyer-Goßner*, StPO, 52. Aufl., § 337 Rn. 27 m.w.N.). Aus § 261 StPO ergibt sich die Verpflichtung des Tatrichters, den festgestellten Sachverhalt, soweit er bestimmte Schlüsse zugunsten oder zuungunsten des Angekl. nahelegt, i.V.m. den sonst festgestellten Tatsachen erschöpfend zu würdigen.

Die Gesamtwürdigung aller in der Hauptverhandlung festgestellten wesentlichen Tatsachen ist in den Urteilsgründen darzulegen, wobei auch die Einlassung des Angekl. und die Aussagen der Zeugen mitzuteilen und unter Berücksichtigung der erhobenen Beweise in nachvollziehbarer Weise eingehend zu würdigen sind (vgl. *Senatsbeschl.* v. 07.09.2005 – 1 Ss 401/04 – und v. 30.08.2005 1 Ss 385/04 –; *Meyer-Goßner*, a.a.O., § 267 Rn. 12 m.w.N.). Insbes. wenn »Aussage gegen Aussage« steht und die Entscheidung im Wesentlichen davon abhängt, welchen Angaben das Gericht folgt, müssen die Urteilsgründe erkennen lassen, dass der Tatrichter alle Umstände, die die Entscheidung beeinflussen können, erkannt und in seinen Überlegungen mit einbezogen hat.

Diesen Anforderungen wird das Urteil nicht gerecht. Die Beweiswürdigung ist unvollständig und lückenhaft.

Im vorliegenden Verfahren wird die Überführung des Angekl. letztlich allein auf die Aussagen der Polizeibeamten K., J., S. und B. gestützt, die sämtlich demselben »Lager« zuzuordnen sind, so dass »Aussage gegen Aussage« steht. Eine ausreichende Motivationsanalyse, die auf die Feststellung möglicher Motive für eine unzureichende Belastung des Angekl. durch die vorgenannten Zeugen abzielt und sich bei der Glaubwürdigkeitsprüfung mit allen Umständen, die die Glaubhaftigkeit der Aussagen bestätigen oder in Frage stellen, eingehend auseinandersetzt, lässt sich dem angefochtenen Urteil nicht entnehmen. In diesem Zusammenhang wäre insbes. erforderlich gewesen, dass das Tatgericht die von den Zeugen in der Hauptverhandlung getätigten Aussagen inhaltlich wiedergibt, die Entstehung und Entwicklung der Aussagen aufklärt (vgl. *BGH* StV 2001, 552), die Aussagekonstanz untersucht (vgl. *BGH* NStZ RR 1997, 172; StV 1998, 580) und im Einzelnen durch die Mitteilung auch der früheren Aussagen belegt (vgl. *OLG Frankfurt/M.* NZV 2004,158; so auch der *Senatsbeschl.* v. 26.04.2006 – 1 Ss 344/05 –). Wie der eingangs dargestellten Beweiswürdigung des *AG* zu entnehmen ist, beschränken sich die Entscheidungsgründe lediglich darauf, die Aussagen der betroffenen Polizeibeamten zu bewerten. Diese werden aber nicht einmal inhaltlich wiedergegeben. So wird z.B. lediglich angeführt, »der Zeuge B. konnte hierzu den Ablauf minutiös schildern«. Was der Zeuge im Einzelnen geschildert hat ist nicht dargelegt. Auch die Bewertung, dass die Aussagen der vier Beamten professionell sachlich, flüssig sowie detailliert und widerspruchsfrei vorgetragen wurden, ersetzt nicht die genaue Darlegung des Inhaltes der Aussagen im Einzelnen. Dies entspricht nicht der oben dargelegten Darstellungspflicht des Tatrichters. Es bestehen Anhaltspunkte, die befürchten lassen könnten, dass die Zeugen dem Angekl. nicht unvoreingenommen entgegentreten sein könnten und die deshalb die genaue Wiedergabe des Inhaltes der Aussage erforderten. Der Angekl. soll die Zeugen als »Nazis« und »Hurensöhne« bezeichnet haben. Hinzu kommt, dass er gegenüber den Polizeibeamten den Vorwurf erhoben hatte, diese hätten ihm 400 € entwendet. Die Bewertung des *AG*, die Aussagen der Polizeibeamten seien insoweit widerspruchsfrei und glaubhaft, ist nach alledem vom Revisionsgericht nicht nachprüfbar.

Danach war das angefochtene Urteil mit den zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben. (...)

Mitgeteilt von RA *Robert Schmelzer*, Frankfurt/M.